

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 108

September 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Ausgaben für Anwalt und Gericht
 2. Überschwemmung wegen Baumwurzeln in der Kanalisation
 3. Ehrenamtskarte in Leer
 4. Zusammen - trotz Beeinträchtigung
 5. Absichern gegen Elementarschäden
 6. Neue Regeln für Ölheizungen
 7. Erbschein
 8. Pflege: Pflegegrade
-

1. Ausgaben für Anwalt und Gericht

Seit 2013 lassen sich Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese gesetzliche Neuregelung auch für die Kosten eines Scheidungsverfahrens gilt (**Az. VI R 9/16**).

Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen sind die Ausgaben absetzbar.

Der Streit ums Vermögen, den Zugewinnausgleich sowie den Kinder- und Trennungsunterhalt sind Scheidungsfolgesachen und müssen nicht gerichtlich geklärt werden. Auch die Kosten dafür sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Für Scheidungskosten, die bis Ende 2012 entstanden sind und abgesetzt werden sollen, kann noch Aussicht auf Erfolg bestehen, falls der Steuerbescheid offen ist. Sinn macht es abzuwarten, wie das Finanzamt damit umgeht.

Für Zivilprozesskosten gilt schon ab 2013 grundsätzlich nur eine gesetzliche Ausnahme:

- Wenn der geführte Prozess dazu diene, den Verlust der eigenen Existenzgrundlage abzuwehren.

Doch das trifft nur in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen zu, etwa wenn ein nun getrenntes Paar gemeinsam einen Betrieb hatte.

Somit können es sich die meisten sparen, Scheidungskosten in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Quelle: Finanztip

2. Überschwemmung wegen Baumwurzeln in der Kanalisation

Die **Pressemitteilung Nr. 129/2017 vom 18.08.2017** des BGH (Bundesgerichtshof) lässt Betroffene, die einen Wasserschaden zu beklagen haben, aufhorchen.

Es geht im Wesentlichen um Schuld und Mitschuld der Betroffenen und dem Verursacher (Gemeinde).

Recht gesprochen wurde mit Urteil

III ZR 574/16 (Überschwemmung wegen Baumwurzeln in der Kanalisation).

Vorinstanzen:

LG Braunschweig, Urteil vom 8. April 2016 – 7 O 2424/12

OLG Braunschweig, Urteil vom 16. November 2016 – 3 U 31/16

Die **Pressemitteilung Nr. 132/2017 vom 24.08.2017** des BGH

Erneut wurde Recht gesprochen in Sachen **Überschwemmung wegen Baumwurzeln in der Kanalisation.**

Quelle: BGH-Pressemitteilungen

3. Ehrenamtskarte in Leer

Im Landkreis Leer kann ab sofort die Niedersächsische Ehrenamtskarte beantragt werden. Mit dem Start stehen viele Vergünstigungen für Karteninhaber/innen bereit.

Der Antragsvordruck kann direkt über www.lkleer.de/ehrenamt heruntergeladen werden.

Zudem wurden mehr als 1.000 Vereine und Organisationen per Brief und E-Mail über das Verfahren informiert.

Direktlink:

- > Vergünstigungen im Landkreis Leer auf dem Engagement Atlas Niedersachsen <

Die Stabsstelle Ehrenamt und Freiwilligenagentur des Landkreises Leer wird in den nächsten Wochen weitere Werkzeuge für die Anerkennungskultur für Menschen entwickeln, die sich freiwillig engagieren.

Kontakt:

Stabsstelle Ehrenamt und Freiwilligenagentur

Friesenstraße 32

26789 Leer

Tel.: 0491 926-4040 E-Mail: ehrenamt@lkleer.de www.lkleer.de/ehrenamt

Quelle: Website Landkreis Leer

4. Zusammen – trotz Beeinträchtigung

Inklusion als gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – eine Utopie?

In einem Lingener Ortsteil, in Holthausen-Biene mit rund 3.500 Einwohnern, davon eine nicht bekannte Zahl von Menschen mit Beeinträchtigungen vom Baby- bzw. Kleinstkindalter bis zur Seniorin/zum Senior, ist dieser Anspruch von Inklusion und Gleichberechtigung in den vergangenen 3 Jahren in einem Projekt „Inklusives Dorf“, welches im Rahmen des Programms „ehrenWERT“ der Klosterkammer Hannover gefördert wurde, praktisch umgesetzt worden.

Ziel des Projektes „Inklusives Dorf“ war es, Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen näher zueinander zu bringen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollten erkannt und thematisiert, Bedürfnisse und Bedarfe formuliert, Hemmschwellen und Vorurteile deutlich gemacht und abgebaut werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen öffentlichen Institutionen, Vereinen, Instanzen, Gebäuden, kurz: zum gesamten öffentlichen Raum, erhalten. Dazu waren Barrieren abzubauen, sowohl infrastrukturell als auch in den Köpfen.

Download: Projektbericht „Inklusives Dorf“ (mit Anlagen)

Kontakt:

Markus Wellmann

Ludwig-Windhorst-Haus

5. Absichern gegen Elementarschäden

Trotz zunehmender Extremwetterlagen sind laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft nur ein Drittel der deutschen Haushalte ausreichend gegen die finanziellen Folgen von Naturgefahren gewappnet.

Im Grundsatz einer Wohngebäudeversicherung sind Schäden durch Hochwasser, in unserer Region durchaus möglich, nicht enthalten.

Eine Elementarschadenversicherung springt dann ein, wenn das Wasser von außen eingedrungen ist. Sie begleicht Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen oder, wenn es nötig sein sollte, auch den Abriss.

Allerdings variiert die Prämie je nach Standort und entsprechendem Risiko. Die Versicherer legen bei Überschwemmungen und Hochwasser vier Gefährdungsklassen zugrunde. In der niedrigsten ist nur seltener als alle 200 Jahre mit einer Überschwemmung zu rechnen, in der höchsten mindestens einmal alle zehn Jahre.

Besitzer von stark gefährdeten Immobilien machen die Erfahrung, dass vielen Versicherungen das Risiko zu hoch ist. Bei anderen Anbietern ist mit Prämienaufschlägen und Auflagen zur Schadensbegrenzung zu rechnen.

Es lohnt sich vor dem Versicherungsabschluss die Bedingungen anderer Versicherer einzusehen.

6. Neue Regeln für Ölheizungen

Der deutsche Bundestag hat ein neues Hochwasserschutzgesetz verabschiedet, Anfang 2018 soll es in Kraft treten.

Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten müssen innerhalb von fünf Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden. Denn im Fall einer Überschwemmung kann eine Tankanlage aufschwimmen und Heizöl austreten.

Um das zu verhindern können Hausbesitzer Fenster, Luftschächte und Türen so abdichten, dass kein Wasser in den Aufstellraum gelangen kann. Alternativ kann so der Tank gesichert werden oder der Tank wird so verankert, dass er auch bei vollständiger Überflutung nicht aufschwimmt und dadurch Öl austritt.

Steht ein Haus nicht direkt im Überschwemmungsgebiet, sondern im Risikogebiet hinter Hochwasserschutzanlagen, haben Eigentümer 15 Jahre Zeit für eine Nachrüstung. Neubauten, die in besagten Gebieten errichtet werden, müssen direkt mit einer hochwassersicheren Anlage ausgerüstet werden.

Bestehende Anlagen dürfen weiterhin mit neuen Ölheizgeräten wie zum Beispiel effizienten ÖL-Brennwertkesseln oder neuen Tanks ausgestattet werden.

Quelle: Hochwasserschutzgesetz

7. Erbschein

Was kostet ein Erbschein?

Ein Erbschein ist ein vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis über das Erbrecht des Erben (§ 2353 BGB).

Nach Eintritt eines Erbfalls benötigen Erben einen Erbschein häufig im Zusammenhang mit der Auflösung oder Umschreibung von Bankkonten, die noch auf den Erblasser laufen. Ebenfalls besteht das Grundbuchamt oft auf die Vorlage eines Erbscheins, damit Immobilien des Erblassers auf den Erben als neuen Eigentümer umgeschrieben werden können.

Ein Erbschein wird nach Eintritt des Erbfalls nicht automatisch erteilt, sondern muss vom Erben beim Nachlassgericht beantragt werden. Hierzu sind umfangreiche Angaben erforderlich um das geltend gemachte Erbrecht nachzuweisen.

Die Angaben für den Erbscheinantrag sind im Familienverfahrensgesetz erläutert (§ 352 FamFG).

Mit dem Antrag hat man die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber dem Nachlassgericht nachzuweisen. Dieser Nachweis geschieht entweder mittels der Vorlagen von Urkunden bzw. mittels Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Gericht (§ 352 Abs. 3 FamFG).

Kosten entstehen

- für die Erteilung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht,
- das Verfahren über den Antrag auf Erteilung des Erbscheins und
- die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Die Höhe der Gebühren, die zu bezahlen sind, richtet sich danach, wie werthaltig der Nachlass ist.

Alles weitere zur Vorgehensweise, über die Höhe und Berechnung der Kosten erfahren Sie mittels Tabellen unter

www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/kosten/was-kostet-ein-erbschein

8. Pflege: Pflegegrade

Zum 1.1.2017 wurden die bisher geltenden Pflegestufen „0“, 1, 2 und 3 von den fünf neuen Pflegegraden 1, 2, 3, 4 und 5 abgelöst. Diese Änderungen sollen im Rahmen des Zweiten Pflegestufengesetzes (PSG II) vor allem demenzkranken Älteren die gleichen Pflegeleistungen zusichern wie körperlich Pflegebedürftigen. Wie erhalten Betroffene einen Pflegegrad und welche Geldleistungen stehen Versicherten mit anerkanntem Pflegegrad aus der Kasse zu?

www.pflege.de gibt einen Überblick zum Leistungsumfang und neuen Prüfverfahren zur Bewertung der Pflegegrade.

Wesentliche Neuerungen:

- Da Demenzkranken mit *>Pflegestufe 0<* der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde, stieg ihr monatliches Pflegegeld zu 2017 erheblich, nämlich von bisher 123 Euro auf 316 Euro.
- Außerdem erhielten die recht wenigen Härtefälle mit *>Pflegestufe 3<* (jetzt Pflegegrad 5), die zu Hause von Angehörigen versorgt werden, erstmals ein Pflegegeld von 901 Euro.

Schlechter gestellt wurden insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen mit den früheren *>Pflegestufen 1 und 2<* (jetzt Pflegegrad 2 und 3), die sich für die vollstationäre Dauerpflege entschieden haben oder sie brauchen. Die eigenen Zuzahlungen sind insbesondere für nur körperlich erkrankte Pflegebedürftige dieser Pflegestufen spürbar gestiegen.

- Zum einen sinken seit 2017 die Zuschüsse zur stationären Pflege für Heimbewohner mit der bisherigen *>Pflegestufe 1<* (jetzt Pflegegrad 2) stark und für Bewohner mit der *>Pflegestufe 2<* (jetzt Pflegegrad 3) spürbar. Dagegen erhalten Heimbewohner mit der *>Pflegestufe 3<* (jetzt Pflegegrad 4) deutlich mehr Geld und Härtefälle mit der *>Pflegestufe 3<* (jetzt Pflegegrad 5) noch einen geringfügigen Aufschlag und
- zum anderen müssen Alten- und Pflegeheime seit 2017 von allen Bewohnerinnen und Bewohnern die gleichen Eigenanteile verlangen. Bisher wurden je nach Pflegestufe unterschiedliche eigene Zuzahlungen berechnet.

Wer sich intensiver mit der Thematik auseinandersetzen will oder muss sollte die sehr übersichtliche Information von **pflege.de** nutzen.

Eckpunkte:

- Pflegegrade - Definition
- Pflegegrade statt Pflegestufen
- Wie erhalten Pflegebedürftige die neuen Pflegegrade?
- Pflegegrade berechnen
- Neues Begutachtungsverfahren NBA
- Leistungen der häuslichen Pflege
- Leistungen der stationären Pflege
- Wer profitiert, wer ist schlechter gestellt?
- Alternativen zum Heimaufenthalt?

Quelle: www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrad/?pkw...
